

Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zum 01.01. 2021

Zum 01.01.2021 beschließt die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis die nachfolgend gelisteten Änderungen an der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (AV) vom 01.01.2017 mit Änderungen vom 01.04.2019.

<u>Textstelle Satzung / Anlage</u>	<u>Fassung 01.04.2019 (IST)</u>	<u>Fassung 01.01.2021 (PLAN)</u>
Satzungstext		
§ 1 Satz 5	(...) Die Schienenverkehre sowie die Busverkehre im Landkreis Göppingen, bei denen lediglich ausgewählte VVS-Fahrausweise für die Fahrgastbeförderung anerkannt werden, sind von dieser Allgemeinen Vorschrift nicht berührt.	(...) Mit der Integration des gesamten ÖPNV und SPNV des Landkreises Göppingen in den VVS ab dem 1. Januar 2021 erweitert sich auch die Verbundstufe II um dieses Gebiet.
§ 3 Satz 1 Nr. 1	„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.	„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.
§ 4 Absatz 1	Die Anzeige nach Nummer 1 ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift bereits Linienverkehr durchführt und Einnahmen oder Ausgleichsleistungen vom Verband Region Stuttgart erhält. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, hat das Verkehrsunternehmen den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens.	Kommen mehrere Verkehrsunternehmen für den Status des berechtigten Verkehrsunternehmens in Betracht, beispielsweise durch Übertragung der Betriebsführerschaft oder das Vorliegen einer Gemeinschaftskonzession, so sind diese aufgefordert, gemeinschaftlich einen Empfänger der Einnahmen und Ausgleichsleistungen bis spätestens zum nächstfolgenden Abrechnungszeitpunkt zu benennen. Erfolgt dies nicht, so entscheidet der Verband Region Stuttgart zum übernächsten Abrechnungszeitpunkt über den Empfänger. Bei Gemeinschaftskonzessionen erfolgt die Auskehrung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen nur an ein Verkehrsunternehmen. Die Verteilung zwischen den Unternehmen regeln diese untereinander. Mehrfachzahlungen oder anteilige Zahlungen sind ausgeschlossen.
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Ein Verkehrsunternehmen hat Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der	Ein Verkehrsunternehmen hat Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung

	<p>Einnahmen der Verbundstufe II und an der Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß §§ 6 und 7, wenn und soweit</p> <p>(...)</p> <p>3. das Verkehrsunternehmen die Erhebung der Verkehrsnachfrage durch die VVS GmbH oder beauftragte Dritte gestattet und im Falle des Einsatzes von Automatischen Fahrgastzählssystemen aktiv unterstützt,</p>	<p>der Einnahmen der Verbundstufe II und an der Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß §§ 6 und 7, wenn und soweit</p> <p>(...)</p> <p>3. das Verkehrsunternehmen durch den Einsatz von Automatischen Fahrgastzählssystemen an der Erfassung der Verkehrsnachfrage aktiv mitwirkt, ergänzende Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter gestattet sowie bei Bedarf die Erhebungsplanung und Datenaufbereitung mit der Bereitstellung von Informationen wie insbesondere mit Umlaufplänen, unterstützt; falls Automatische Fahrgastzählssysteme aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, treten Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter sowie die Bereitstellung von Informationen im Sinne des vorherigen Satzes an diese Stelle.</p>
<p>§ 7 Absatz 1</p>	<p>Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt.</p>	<p>Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt. Auch die Integration des Landkreises Göppingen führt nicht zur Generierung von Harmonisierungsverlusten in der Verbundstufe II. Bestehende Durchtarifierungsverluste der Busverkehre im Landkreis Göppingen werden mit Wirkung zum 01.01.2021 dieser Allgemeinen Vorschrift zugeführt und gemäß den Regularien der Anlage 1 verteilt.</p>

§ 11 Absatz 1	Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt.	Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt. Stehen Rückforderungen Gegenforderungen des Verkehrsunternehmens aus monatlichen oder jährlichen Abrechnungen gegenüber, so erfolgt eine unmittelbare Verrechnung der Leistungen.
§ 11 Absatz 3	Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger.	Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger. Die Abtretung ist dem Verband Region Stuttgart auf Verlangen vorzulegen. Die Abtretung lässt den Status des Berechtigten Verkehrsunternehmens unverändert. Soweit im besonders durch den Verband Region Stuttgart festzustellenden Einzelfall, insbesondere im Insolvenzfall, erforderlich, kann bei Vorliegen einer Abtretung eine direkte Auszahlung bzw. Verrechnung gegenüber dem begünstigten Aufgabenträger erfolgen.
Anlage 1		
Ziffer 1.3	<p>(...)</p> <p>Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen verteilt.</p> <p>Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug</p>	<p>(...)</p> <p>Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen einmalig im Zuge der Jahresabrechnung verteilt.</p> <p>Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über</p>

	<p>aus dem Bescheid aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt.</p>	<p>die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug aus dem Bescheid, aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt. Bei nicht fristgerechtem Nachweis wird für das Verkehrsunternehmen unmittelbar das Verfahren nach landeseinheitlichem Erstattungssatz (Ziffer 1) angewandt.</p>
Ziffer 2.4.4	<p>(...) Ist bei einem Berechtigten Verkehrsunternehmen vorab erkennbar, dass der Stichprobenfehler auch durch zusätzliche Verkehrszählungen nicht unter 10% bzw. 0,1 gesenkt werden kann, kann auch ohne solche ergänzenden Zählungen so verfahren werden. Maßgebend für diese Regelungen sind nicht die geplanten, sondern die zum Ende des Kalenderjahres tatsächlich realisierten Stichprobenfehler zu den statistischen Maßzahlen Mittelwert bzw. Anteilswert. Das Verfahren zur Nachweisführung ergibt sich aus Anlage 4. Die auf dieser Grundlage ermittelten Stichprobenfehler auf der Aggregationsebene Verkehrsunternehmen bzw. Unternehmensnetz gelten verbindlich. (...)</p>	<p>(...) Ist bei einem Berechtigten Verkehrsunternehmen vorab erkennbar, dass der Stichprobenfehler weder durch den Einsatz der AFZS, noch durch zusätzliche Verkehrszählungen nicht unter 10% bzw. 0,1 gesenkt werden kann, kann auch ohne solche ergänzenden Zählungen so verfahren werden. Maßgebend für diese Regelungen sind nicht die geplanten, sondern die zum Ende des Kalenderjahres tatsächlich realisierten Stichprobenfehler zu den statistischen Maßzahlen Mittelwert bzw. Anteilswert. Das Verfahren zur Nachweisführung ergibt sich aus Anlage 4. Die auf dieser Grundlage ermittelten Stichprobenfehler auf der Aggregationsebene Verkehrsunternehmen bzw. Unternehmensnetz gelten verbindlich. (...)</p>
Ziffer 2.4.10	<p>(...) d) bedarfsgesteuerte Angebote (Anrufverkehre) (...) Verkehrsangebote nach den Buchstaben c) und d) weisen je nach Funktion sehr unterschiedliche Nachfragecharakteristika auf, so dass eine vorauslaufende Pauschalregelung derzeit hier nicht möglich erscheint. Daher ist bei diesen</p>	<p>(...) d) bedarfsgesteuerte Angebote (Anrufverkehre, On-demand-Verkehre). (...) Verkehrsangebote nach den Buchstaben c) und d) weisen je nach Funktion sehr unterschiedliche Nachfragecharakteristika auf, so dass eine vorauslaufende Pauschalregelung derzeit hier nicht möglich erscheint. Daher ist bei diesen</p>

	<p>Angeboten im ersten Betriebsjahr die Inanspruchnahme in geeigneter Weise zu erfassen und nachzuweisen. Auf dieser Grundlage schätzt der Verband Region Stuttgart die auf diese Verkehrsangebote entfallenden Einnahmen. Dieser Schätzbetrag erhöht den Anspruch aus Nr. 2.1. Ändert sich die Inanspruchnahme, kann der Schätzbetrag angepasst werden. Bei der Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle, der Personenkilometer und der Ausgleichsquote Fahrgastnachfrage werden diese Verkehrsangebote nicht berücksichtigt.</p>	<p>diesen Angeboten jährlich die Inanspruchnahme in geeigneter Weise zu erfassen und nachzuweisen. Auf dieser Grundlage schätzt der Verband Region Stuttgart die auf diese Verkehrsangebote entfallenden Einnahmen. Dieser Schätzbetrag erhöht den Anspruch aus Nr. 2.1. Ändert sich die Inanspruchnahme im Folgejahr, wird der Schätzbetrag angepasst. Bei der Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle, der Personenkilometer und der Ausgleichsquote Fahrgastnachfrage werden diese Verkehrsangebote nicht berücksichtigt.</p>
Ziffer 2.5	<p>Zur Verbesserung der Aktualität und der statistischen Sicherheit der Nachfragedaten sind ab dem 01.01.2020 in allen Unternehmensnetzen die Verkehrsleistungen mit automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) zu erfassen. Ein vorzeitiger Einsatz von AFZS auch in Teilnetzen ist möglich. Die durch AFZS gewonnenen Zähl-daten gelten als zusätzliche Zähl-daten im Sinne Nr. 2.4.</p>	<p>Zur Verbesserung der Aktualität und der statistischen Sicherheit der Nachfragedaten sind ab dem 01.01.2020 in allen Unternehmensnetzen die Verkehrsleistungen mit automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) zu erfassen. Die Nichteinhaltung dieser Frist bzw. der die AFZS betreffenden technischen und statistischen Vorgaben berechtigt den Verband Region Stuttgart unter Durchführung einer Einzelfallprüfung zu einer gestaffelten Minderung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 4 um 1 % des Jahresanspruches bei einer Beanstandung im Jahr 2021, bei einer Beanstandung im Jahr 2022 um 2 % des Jahresanspruches und bei einer Beanstandung ab dem Jahr 2023 um 3 % des Jahresanspruches. Wiederholungsfälle berechtigen den Verband Region Stuttgart darüber hinaus zum Ausschluss des berechtigten Verkehrsunternehmens von der Einnahmenaufteilung nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 AllgV, insbesondere wenn dieses die genannten Vorgaben bereits in den Jahren 2021 bis 2023 nicht eingehalten hat. Das Recht des Verbands Region Stuttgart zum sofortigen Ausschluss des berechtigten Verkehrsunternehmens</p>

		von der Einnahmenaufteilung nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 AllgV bleibt insbesondere in schweren Fällen wie vorsätzlicher Nichteinhaltung der genannten Vorgaben unberührt. Die durch AFZS gewonnenen Zählraten gelten als zusätzliche Zählraten im Sinne Nr. 2.4.
Ziffer 4.2	(...) Ergeben nachfolgende Jahresabrechnungen ein rechnerisch niedrigeres Ausgleichsvolumen, so bildet dennoch der Wert für 2016 die Grundlage für die Verteilquote.	(...) Ergeben nachfolgende Jahresabrechnungen ein rechnerisch niedrigeres Ausgleichsvolumen, so bildet dennoch der Wert für 2016 die Grundlage für die Verteilquote. Mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen in das VVS-Gebiet wird dieses Mindestvolumen um das für das Jahr 2019 ermittelte Ausgleichsvolumen für das Gebiet des Landkreises Göppingen erhöht und die so gebildete Summe als neues Mindestvolumen garantiert.
Ziffer 4.2.3	(...) Die einzelnen Verlustbeträge werden an den jeweiligen Schnittstellen zwischen den Unternehmensnetzen aufaddiert. Die einzelnen Teilsummen gehen wie folgt in das Ausgleichsvolumen ein: a) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Verbundstufe I werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche der Verbundstufe I vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. b) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Regionalzüge werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche des Regionalzugverkehrs vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. c) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und den Nebenbahnen	(...) Die einzelnen Verlustbeträge werden an den jeweiligen Schnittstellen zwischen den Unternehmensnetzen aufaddiert. Die einzelnen Teilsummen gehen wie folgt in das Ausgleichsvolumen ein: a) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Verbundstufe I werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche für bestehende Verkehre der Verbundstufe I vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. b) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Regionalzüge werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche des Regionalzugverkehrs vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. c) Die Durchtarifizierungsverluste

	werden zu 50% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da dort eigene Ansprüche auf den Verlustausgleich bestehen.	zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und den Nebenbahnen werden zu 50% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, der übrige Einnahmenanspruch des Busverkehrsnetzes wird über Fahrgeldeinnahmen abgedeckt.
Ziffer 4.5	Für die berechtigten Verkehrsunternehmen gilt eine Mindestprüfquote für Fahrausweisprüfungen von 1 % bezogen auf die beförderten Personen und gleichmäßig pro Quartal auf Linien, Betriebszeiten und Wochentage verteilt. Organisation, Durchführung und Betrieb des Hintergrundsystems zu den Fahrausweiskontrollen werden durch die VVS GmbH im Auftrag des Verbands Region Stuttgart wahrgenommen.	Für die berechtigten Verkehrsunternehmen gilt eine Mindestprüfquote für Fahrausweisprüfungen von 1 % bezogen auf die beförderten Personen und gleichmäßig pro Quartal auf Linien, Betriebszeiten und Wochentage verteilt. Organisation, Durchführung und Betrieb des Hintergrundsystems zu den Fahrausweiskontrollen werden durch die VVS GmbH im Auftrag des Verbands Region Stuttgart wahrgenommen. Der Verband Region Stuttgart ist jederzeit berechtigt, von den berechtigten Verkehrsunternehmen die Anzahl der geprüften Fahrgäste, der bestandenen Fahrgäste und der erhobenen erhöhten Beförderungsentgelte (EBE) für einen bestimmten Zeitraum einzufordern.
Ziffer 8.2.8	Abrechnungsschema Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform (Nr. 8.2.3) + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen	Abrechnungsschema Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. 8.2.4, nicht steuerbarer Zuschuss)

	für Durchtarifierungsverluste (Nr. 8.2.4, nicht steuerbarer Zuschuss)	
Ziffer 8.3	<p>Abrechnungsschema Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt. + Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) inkl. USt.) Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 4, nicht steuerbarer Zuschuss) + Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 5, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 6) +/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. 7, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Zinsen (Nr. 8.4.2) ./ Σ gemeldete Fahrgeldeinnahmen Jan. – Dez. (Nr. 8.1) inkl. USt. = Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>	<p>Abrechnungsschema Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) + Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr.3) inkl. USt. + Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) + Über dem landeseinheitlichen Erstattungssatz liegende Erstattungsleistungsanteile nach §§ 228 ff. SGB IX aus der VVS-Tarifzonenreform (Nr. 1.3, nicht steuerbarer Zuschuss) + Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 4, nicht steuerbarer Zuschuss) + Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 5, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 6) +/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. 7, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Zinsen (Nr. 8.4.2) ./ Σ gemeldete Fahrgeldeinnahmen Jan. – Dez. (Nr. 8.1) inkl. USt. = Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>
Ziffer 1.2	<p>(...) Nebeneinander liegende Sensoren dürfen sich nicht gegenseitig beeinflussen. Fehlerquellen wie schwankende Lichtverhältnisse, Wärmestrahlungen, veränderte Temperaturverhältnisse, Nässe, Schneereflektionen, wechselnde Farben und ähnliche Faktoren müssen ausgeschlossen sein, d.h. das System muss auch unter allen ÖPNV-üblichen Bedin-</p>	<p>(...) Nebeneinander liegende Sensoren dürfen sich nicht gegenseitig beeinflussen. Fehlerquellen wie schwankende Lichtverhältnisse, Wärmestrahlungen, veränderte Temperaturverhältnisse, Nässe, Schneereflektionen, wechselnde Farben und ähnliche Faktoren müssen ausgeschlossen sein, d.h. das System muss auch unter allen ÖPNV-</p>

	<p>ungen voll funktionsfähig sein und die Messgenauigkeit einhalten. Die Einhaltung der Messgenauigkeit nach den Vorgaben in Abschnitt 8 (dieser entspricht den Vorgaben der VDV-Schrift 457 Version 2.0) ist vom Hersteller der Sensoren gutachterlich zu belegen. (...)</p>	<p>üblichen Bedingungen voll funktionsfähig sein und die Messgenauigkeit einhalten. Die Einhaltung der Messgenauigkeit nach den Vorgaben in Abschnitt 8 (dieser entspricht den Vorgaben der VDV-Schrift 457 Version 2.1) ist vom Hersteller der Sensoren gutachterlich zu belegen. (...)</p>
Ziffer 3	<p>(...) Eine detaillierte Übersicht der Anforderungen zur Zählgenuigkeit sowie zu den Bedingungen für die Testierung der Messgenauigkeit findet sich in Kapitel 8. Für die Durchführung der Vergleichszählungen wird auf VDV-Schrift 457 Version 2.0 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Prüfung und Testierung der Messgenauigkeit“ verwiesen. Diese Vorgaben gelten verbindlich. (...)</p>	<p>(...) Eine detaillierte Übersicht der Anforderungen zur Zählgenuigkeit sowie zu den Bedingungen für die Testierung der Messgenauigkeit findet sich in Kapitel 8. Für die Durchführung der Vergleichszählungen wird auf VDV-Schrift 457 Version 2.1 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Prüfung und Testierung der Messgenauigkeit“ verwiesen. Diese Vorgaben gelten verbindlich, für vor dem 1.1.2021 in Betrieb genommene Zählssysteme nach Version 2.0 gilt Bestandsschutz. (...)</p>
Ziffer 8	<p>Die Testierung der Messgenauigkeit muss nach den Vorgaben der VDV-Schrift 457; Version 2.0 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Testierung der Messgenauigkeit“ mittels Vergleichszählungen erfolgen.</p>	<p>Die Testierung der Messgenauigkeit muss nach den Vorgaben der VDV-Schrift 457; Version 2.1 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Testierung der Messgenauigkeit“ mittels Vergleichszählungen erfolgen. Für vor dem 1.1.2021 in Betrieb genommene Zähl-systeme nach Version 2.0 gilt Bestandsschutz.</p>

Anlage 7 Tabelle neu

Fahrausweisarten Mischpreise	Enthaltene Tickets (falls angeboten, jeweils differenziert nach Tickets für Kinder und Erwachsene)
VVS EinzelTicket	EinzelTicket
VVS Kurzstrecke	Kurzstrecke

VVS Wochen-/ MonatsTicket	WochenTicket MonatsTicket
VVS Jahres-/FirmenTicket	JahresTicket (persönlich und TicketPlus) FirmenTicket (persönlich und TicketPlus) AboPlus BW JahresTicket (persönlich und TicketPlus)
VVS Scool-Abo	Scool-Abo
VVS MonatsTicket für Schü- ler, Azubis, Studis	AusbildungsTicket
VVS Azubi-Abo	Ausbildungs-Abo
VVS Azubi-Abo	Ausbildungs-Abo
VVS Solidarbeitrag	StudiTicket (nur Solidarbeitrag)
VVS StudiTicket	StudiTicket (mit Aufzahlung)
VVS SeniorenTicket	MonatsTicket für Senioren JahresTicket für Senioren Zusatzwertmarke Netz
VVS 9-Uhr-UmweltTicket	9-Uhr-Ticket MonatsTicket 9-Uhr-Ticket JahresTicket (persönlich und TicketPlus) 9-Uhr-Ticket FirmenTicket
VVS 14-Uhr-JuniorTicket	14-Uhr-JuniorTicket MonatsTicket 14-Uhr-JuniorTicket JahresTicket
VVS 4erTicket	4erTicket
VVS TagesTicket	EinzelTagesTicket GruppenTagesTicket StadtTicket
VVS Sonsti- ge/Sonderangebote	Sonderangebot 3-Tage-Ticket Sonderangebot Park-/FahrtTicket Sonderangebot Stadtranderholung

	<p>Sonderangebot Schüler-Ferien-Ticket</p> <p>SonderTicket Schüleraustausch</p> <p>KombiTicket</p> <p>SchnupperTicket</p> <p>Sonstige SonderTickets (bei Veranstaltungen)</p>
Baden-Württemberg-Ticket	Baden-Württemberg-Ticket
MetropolTagesTicket	MetropolTagesTicket
Anschlussmobilität	bwTarif EinzelTicket